

Satzung

AB Neustadt

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neustadt a. Main über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Gemeinde Neustadt a. Main erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Änderungssatzung

für das Friedhofs- und Bestattungswesen

§ 1

Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstellen unterschieden:

1. Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattungen
2. Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
3. Urnenkammern
4. Urnenerdgräber
5. Urnensammelbeisetzungsstellen.“

§ 2

Der § 13 wird wie folgt ergänzt:

„(8) Urnengräber sind einzeln einzufassen, wobei die Außenmaße von 1 m x 1 m einzuhalten sind. Die Höhe eines Grabmals für Urnengräber beträgt maximal 0,80 m (gemessen vom natürlich vorhandenen Erdboden), die Breite maximal 0,40 m. Grababdeckungen dürfen nicht über die Grabeinfassung hinausragen.“

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a. Main, 31.10.2013

gez.
B e r g e r
1. Bürgermeisterin
der Gemeinde Neustadt a. Main

(S)